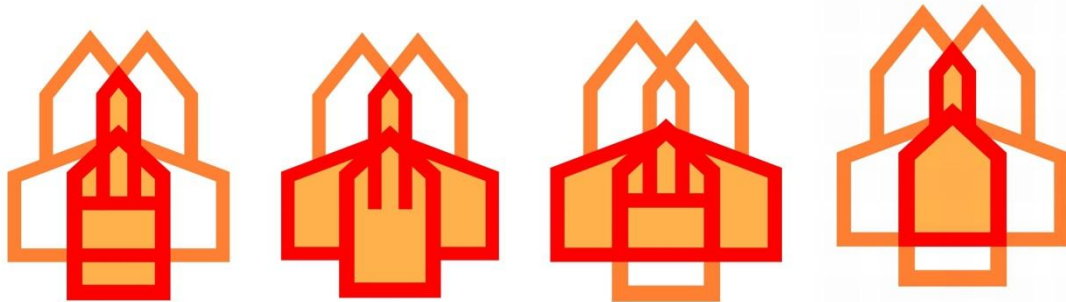


# Institutionelles Schutzkonzept der Gemeinde St. Mauritius



Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept entstand als gemeinschaftliches Projekt der Pfarrgemeinde St. Mauritius mit den Kirchorten St. Michael, St. Altfrid und St. Nikolaus durch ehrenamtlich engagierte Gemeindemitglieder, Pfarrer Dr. Mwanangombe Manzanza (Willy) und Kaplan Matthias Rejnowski. Mit diesem Projekt wollte unsere Pfarrgemeinde die Anforderung durch das bischöfliche Generalvikariat erfüllen, wonach jede Pfarrgemeinde des Bistums ein solches Konzept erstellen soll.

Es war und ist uns wichtig, den Gedanken des achtsamen und wertschätzenden Umganges miteinander sowie der Transparenz in all unserem Tun mit den Menschen, die unsere Kirchorte aufsuchen als Maßstab zu nehmen. Unsere Kirchen sind Orte, an denen sich Menschen jeden Alters wohlfühlen sollen, jeder soll sich entsprechend seiner Fähigkeiten einbringen dürfen ohne Angst vor Diskriminierung oder Übergriffen jeglicher Art. Besonders den Kindern gilt hierbei unsere Aufmerksamkeit. Sie bedürfen vor allem unseres Schutzes. Indem wir eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens leben, werden unsere Kirchräume zu Orten, an denen sich junge und alte Menschen wohlfühlen können und Täter keinen Raum finden.

In den vergangenen 5 Jahren wurden in unseren Gemeinden mehr als 70 ehrenamtlich Engagierte in Präventionskursen geschult. Sie bilden ein Netzwerk, das den Gedanken der Prävention, eine Kultur der Achtsamkeit, mit Leben füllt. Das nachfolgende Schutzkonzept und die Einsetzung einer Präventionsbeauftragten für die Gemeinde machen diese kontinuierliche Arbeit für alle Gemeindemitglieder transparent.

Alle haupt- und ehrenamtlich arbeitenden Menschen unserer Gemeinden verpflichten sich in ihrem Engagement nach den Grundsätzen der Präventionsordnung und dieses Schutzkonzeptes zu arbeiten.



### **Das Konzept beinhaltet:**

- Verhaltenskodex zum Umgang mit Minderjährigen – Seite 3
- Ablauf im Verdachtsfall – Seite 6
- Beratungs- und Beschwerdeweg – Seite 7
- Risikoanalyse der einzelnen Kirchorte – Seite 8
- Vereinfachte Fassung der Präventionsordnung – Seite 9
- Qualitätsmanagement/Evaluation – Seite 14

## Verhaltenskodex zum Umgang mit Minderjährigen

Unsere Pfarrei St. Mauritius soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

### *Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt*

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleiter, Katecheten, Geistliche, Küster etc.) und Minderjährigen sind zu unterlassen, wenn ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis dadurch missbraucht wird.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. „Nein“ heißt nein! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### *Interaktion, Kommunikation*

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

### *Veranstaltungen und Reisen*

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrei.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen

dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

#### *Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen*

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder der Pfarrei vorher zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

#### *Wahrung der Intimsphäre*

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auch bei einer bestehenden Aufsichtspflicht muss die Intimsphäre gewahrt bleiben. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

#### *Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen*

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Trotz der eventuellen Einwilligungen einer Schutzperson darf die Bezugsperson keine Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung zulassen. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

#### *Pädagogisches Arbeitsmaterial*

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und weiterem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

#### *Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten*

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Ihre Weitergabe an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen

nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie z.B. Handy, Kamera und Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing entschieden anzugehen.

Dieser Verhaltenskodex ist wesentlicher Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei St. Mauritius. Er ist verbindlich für alle Personen, die in unseren Gemeinden haupt- oder ehrenamtlich mit Schutzbefohlenen arbeiten.

Alle sind aufgefordert, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen. Bei Verstößen gegen den Kodex sind die Beratungs- und Beschwerdewege einzuhalten.

#### *Inkrafttreten*

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

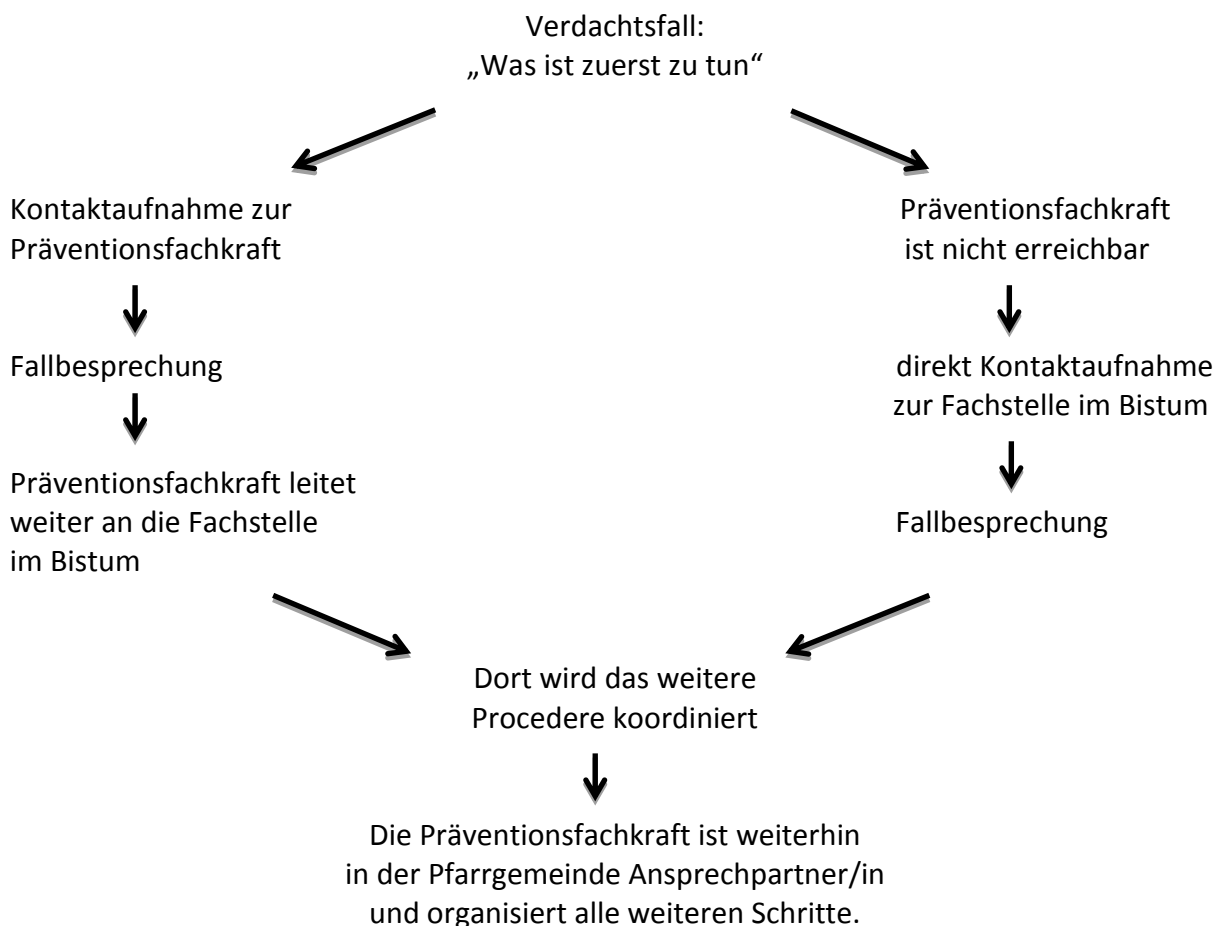
## Ablauf im Verdachtsfall / Beschwerdeweg:

*Melden Sie sich:*

- wenn Sie selbst, oder Ihr Kind von körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffen innerhalb unserer Kirchengemeinde direkt oder indirekt betroffen sind.
- wenn Sie Kenntnis erhalten von einem solchen Übergriff.
- bei allen Situationen innerhalb unserer Räume oder während kirchlicher Aktionen, bei denen Sie ein ungutes Gefühl haben.

*Was ist zuerst zu tun:*

kurz notieren:    was ist passiert  
                         wann und wo ist es passiert  
                         wer war betroffen



## Beratungs- und Beschwerdeweg:

Präventionsfachkraft vor Ort (in der Pfarrgemeinde):

- Dr. med. Susanne Pöchmüller (Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie)  
Osterbrink 11, 31139 Hildesheim  
05121 261218  
Mail: [susannepoechmueller@t-online.de](mailto:susannepoechmueller@t-online.de)

Fachstelle Prävention im Bistum:

- Jutta Menkhaus-Vollmer  
Neue Str. 3, 31141 Hildesheim  
05121 17915-61  
Mail: [jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de](mailto:jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de)

Missbrauchsbeauftragte im Bistum:

- Sr. Dr. med. Ancilla Schulz (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie)  
Krähenberg 46, 31135 Hildesheim  
0172 2605273  
Mail: [sr.m.ancilla@vincenz-verbund.de](mailto:sr.m.ancilla@vincenz-verbund.de)
- Dr. John Coughlan (Diplom Psychologe)  
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim  
05121 167710  
Mail: [john.coughlan@caritas-hildesheim.de](mailto:john.coughlan@caritas-hildesheim.de)

Nichtkirchliche Anlaufstellen:

- Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Hildesheim e.V.  
Ottostr. 77, 31137 Hildesheim  
05121 510294  
Mail: [info@dksb-hildesheim.de](mailto:info@dksb-hildesheim.de)
- Wildrose  
Beratungsstelle gg. Sexuelle Gewalt e.V.  
Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim  
05121 402006  
Mail: [Beratungsstelle-Wildrose@web.de](mailto:Beratungsstelle-Wildrose@web.de)
- Polizei Präventionsteam  
Schützenwiese, 31134 Hildesheim  
05121 939-107

## Risikoanalyse für St. Mauritius, St. Michael, St. Alfrid und St. Nikolaus

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erstellung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt ist das Verschaffen eines konkreten Bildes von den funktionellen und institutionellen Abläufen, der Personalverantwortung und der räumlichen Situation in den jeweiligen kirchlichen Einrichtungen.

Man versucht dabei die Schwachstellen und mögliche Gefährdungen, die Täterinnen oder Täter für Missbrauchstaten ausnutzen könnten, zu identifizieren, sie zu analysieren und dann entsprechende Ratschläge zur Verbesserung oder gar zur Beseitigung dieser zu geben. Nach ausführlicher Begehung der Kirchen und der Pfarrheime unserer vier Gemeinden empfehlen wir folgende Maßnahmen:

### *Kirche St. Mauritius und Mauritius-Pfarrheim:*

- In der Krypta der Mauritiuskirche soll die Möglichkeit für eine vollständige Ausleuchtung geschaffen werden.
- Der alte Beichtstuhl unter der Empore wird nicht mehr genutzt und soll abgeschlossen werden.
- Im Mauritius-Pfarrheim sollen in Treppenhäusern und Fluren einheitlich Bewegungsmelder angebracht werden.
- Neben- und Kellerräume sind verschlossen. Schlüssel sollen im Sekretariat verwaltet werden.
- Gleiches gilt für das Pfarrheim.

### *Klosterkirche St. Michael und Pfarrheim in Neuhof:*

Nach Begehung der Kirche sind keine Auffälligkeiten zu berichten.

Die Räumlichkeiten des Pfarrheims sind 2017 renoviert worden, sie sind hell und freundlich. Sie sind nicht öffentlich zugänglich. Derzeit gibt es keine Veranstaltungen mit Kindern dort.

### *Kirche St. Alfrid und Alfridheim:*

- Während der zahlreichen Veranstaltungen im Alfridheim ist der Zugang zum Pfarrheim z.Zt. für jedermann möglich. Die verantwortlichen Ansprechpartner für die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit während einer Veranstaltung die Eingangstüren verschließen, um den Zutritt auf den berechtigten Personenkreis zu beschränken.
- Im Alfridheim sollen Bewegungsmelder im Vorraum der Gruppenräume im Keller angebracht werden.

### *Kirche St. Nikolaus und Nikolausheim:*

- In der Nikolauskirche wird der Beichtstuhl z.Zt. nicht genutzt. Der Beichtstuhl soll abgeschlossen werden.
- Für Nikolauskirche und Nikolausheim soll eine Schlüsselausleihliste neu angelegt werden.



*Generell gilt für alle Standorte:*

- Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde müssen einen Präventionskurs absolvieren und ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, um sich für die Arbeit mit Kindern zu qualifizieren.
- Bei jeder Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen soll ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort sein, der entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim geschult ist.
- Der Kirchenvorstand soll Kriterien festlegen, wer welche Schlüssel innerhalb welcher Fristen nutzen darf.
- Im Sekretariat oder bei einer beauftragten Person (wie z.B. in St. Nikolaus) soll nach diesen Kriterien eine stets aktuelle Schlüsselliste geführt werden. Der Entleiher unterschreibt für den Schlüssel und das Sekretariat oder die beauftragte Person bestätigt die Rückgabe.
- Die Einführung moderner digitaler Schließsysteme mit Codekarten/Transponder soll bedacht werden. Im Mauritius-Pfarrheim, wo dieses System bereits vorhanden ist, soll eine neue Schlüsselcodierung durchgeführt werden. Auf diesem Weg verschafft man sich den Überblick, welche Schlüssel sich in welchen Händen momentan befinden. Dabei soll die Ausleihliste aktualisiert oder neu angelegt werden.

Stand: 12.04.2018

## **Vereinfachte Fassung der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim**

### *I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung findet Anwendung in allen katholischen Einrichtungen.

(2) Zu diesen Institutionen gehören vor allem kirchliche Vereine, Jugendverbände, Gesellschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen, sowie Stiftungen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) sexualisierte Gewalt bedeutet:

- Strafbare, sexuell bezogene Handlungen
- Sexuelle Übergriffe
- Grenzverletzungen
- Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug

(2) Alle strafbaren, sexualbezogene Handlungen, sind verboten.  
Strafbare, sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches.

(3) (...)

(4) Sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen. Diese sind strafbar.  
Dies gilt in Bezug auf Minderjährige und/oder schutzbefohlene Erwachsene.

(5) Grenzverletzungen sind Handlungen, die im Umgang mit Minderjährigen und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen unangebracht sind.

(6) (...)

(7) Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche sind alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden.

## *II. Institutionelle Schutzkonzepte*

### **§ 3 Schutzkonzepte**

(1) Jeder Rechtsträger nach §1 erstellt ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzeptes kann mit Unterstützung der diözesanen Koordinierungsstelle erfolgen.

## *III. Personalauswahl*

### **§ 4 Persönliche Eignung**

(1) Kirchliche Rechtsträger haben Sorge dafür zu tragen, nur fachlich und persönlich geeignete Personen einzustellen.

(2) Personen, die nach § 4 (2) a) und b) Präventionsschutzkonzept im Bistum Hildesheim eine Straftat begangen haben, dürfen nicht mit Kindern oder Schutzbefohlenen arbeiten.

(3) Alle Personen die mit Kindern oder Schutzbefohlenen zusammenarbeiten, müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

(4) (...)

(5) (...)

### **§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

(1) Alle 5 Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis von Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit vorgelegt werden.

(2) (...)

(3) (...)

(4) Das Führungszeugnis muss von einem Träger der Einrichtung eingesehen werden. Erst danach darf die Person beschäftigt werden.

## **§ 6 Verfahren**

-nicht relevant-

## **§ 7 Regelung für Ehrenamtliche**

(1) (...)

(2) Regelmäßig Ehrenamtliche sind zu einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt verpflichtet.

## **§ 8 Kinder- und Jugendschutzerklärung**

(1) Nach der Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt muss jeder Ehrenamtliche eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abgeben.

(2) (...)

## **§ 9 Verhaltensregeln**

(1) (...)

(2) Bekannte Gefahren für Kinder und Erwachsene müssen beseitigt werden.

(3) Sollte es Formen von sexualisierter Gewalt geben, ist dies sofort dem Bistum Hildesheim zu melden.

(4) (...)

(5) Die Betreuer müssen einen angemessenen Abstand zu Kindern und/oder Schutzbefohlenen einhalten.

## **§ 10 Einstellungs- und Klärungsgespräch**

(1) Prävention von sexualisierter Gewalt muss bei einem Gespräch mit Mitarbeitern und Ehrenamtlichen thematisiert werden.

## **§ 11 Qualitätsmanagement**

-nicht relevant-

## **§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege**

(1) (...)

(2) (...)

(3) Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt durch Geistliche und andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst soll man sich an eine bestehende Beratungs- und Beschwerdestelle des Bistums Hildesheim wenden.

#### *IV. Aus- und Fortbildungen*

##### **§ 13 Fortbildungen**

(1) Kirchliche Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter an Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Außerdem müssen sie sicherstellen, dass neu eingestellte Mitarbeiter und Ehrenamtliche an einer Fortbildung zu diesem Thema teilnehmen.

##### **§ 14 Ziele und inhaltliche Mindeststandards**

(1) Ziele der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sind:

1. Grundlegende Informationen zur Kindeswohlgefährdung
2. Klarstellung von einem gesicherten Nähe-/Distanzverhältnis
3. Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
4. Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und speziell auf sexuelle Gewalt
5. Stärkung beim Umgang mit Hinweisen

(2) Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sind besonders wichtig:

1. Täterstrategien
2. Umgang der Betroffenen mit ihrer Situation
3. Rechtliche Folgen für Vorfälle
4. Eigene emotionale und soziale Kompetenz
5. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
6. Richtiger Umgang mit Nähe und Distanz

##### **§ 15 Referenten/innen**

-nicht relevant-

##### **§ 16 Fortbildung von Mitarbeitern in leitender Verantwortung**

(1) Alle Personen in leitender Verantwortung werden fachlich im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen geschult. Hierbei sind Präventionsmaßnahmen gegen Straftaten besonders wichtig.

##### **§ 17 Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen mit Kindern- und Jugendkontakt**

(1) Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

### **§ 18 Fortbildung von Ehrenamtlichen**

-aufgezeigt in § 17-

### **§ 19 Teilnahmebescheinigung**

Die Teilnahmebescheinigung eines Präventionskurses gegen sexualisierte Gewalt muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Teilnahmebescheinigungen müssen von der Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes und Jugendwohles ausgestellt werden.

### **§ 20 Requalifizierung**

- (1) Der Generalvikar erlässt Instruktionen zur Qualifizierungsmaßnahme.
- (2) Der jeweilige Träger trägt Sorge dafür, dass die beschäftigten Mitarbeiter alle fünf Jahre an einer Auffrischungsbildung teilnehmen.

### **§ 21 Kosten**

Die Kosten der Erstqualifizierung trägt das Bistum Hildesheim. Für Kosten der Maßnahme zur Requalifizierung ergehen weitere Regelungen durch den Generalvikar.

## *V. Koordination und Beratung*

### **§ 22 Präventionsbeauftragte/r**

- (1) Das Bistum stellt präventionsbeauftragte Personen zur Verfügung.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  2. Organisation von Schulungen für Meinungsbildende sowie Mitarbeitende,
  3. Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen,
  4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
  5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  6. Überprüfung und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
  10. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und Projekten,

11. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Hildesheim,
12. Prävention und Intervention,
13. Fachlicher Austausch mit den Beauftragten des Bischofs für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch geistliche und pastorale und nicht pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Hildesheim.

(3) (...)

#### *VI. Schlussbestimmungen*

#### **§ 23 Ausführungsbestimmung**

-nicht relevant-

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

### **Qualitätsmanagement/Evaluation:**

*Im August jeden Jahres trifft sich das Präventionsteam, es werden folgende Punkte bearbeitet:*

- ✓ Liste der neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter erstellen
- ✓ Führungszeugnisse überprüfen
- ✓ Bedarfe für Präventionsschulungen klären
- ✓ Bedarfe von Nachschulungen nach 5 Jahren klären
- ✓ Schulungen organisieren, Betroffene anschreiben
- ✓ Begehung des Pfarrortes und Überprüfung eventueller Nachbesserungen entsprechend der Risikoanalyse
- ✓ Institutionelles Schutzkonzept überarbeiten, wenn nötig
- ✓ Bericht der Präventionsfachkraft

*Im September gibt es regelmäßige Termine durch die Präventionsfachkraft:*

- ✓ Präventionsschulungen in Ochtersum
- ✓ Nachschulungen nach 5 Jahren

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch die nachfolgend aufgeführten Personen des „Arbeitskreises institutionelles Schutzkonzept“ erstellt.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Arbeitskreis beruft ein Präventionsteam, das dieses Konzept mit allen darin aufgeführten Kapiteln ebenso wie die vorgeschlagenen Verbesserungen aus der Risikoanalyse jährlich evaluiert.

Willy Manzanza (Pfarrer)

Matthias Rejnowski (Kaplan)

Anne Bodmann

Anna Böhmer

Paul Hintzke

Barbara Lippertz

Alexandra Narzynski

Thomas Narzynski

Kathrin Oelve

Maximilian Oppermann

Susanne Pöchmüller

Margret Strake

Bettina Völkel

Hildesheim, den 06.06.2018